

# **Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Neckarsulm**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neckarsulm am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Neckarsulm betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasserbeseitigung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
  - a) in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird (zentrale Abwasserbeseitigung);
  - b) in Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gesammelt wird (dezentrale Abwasserbeseitigung) oder
  - c) zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser und Fremdwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Die zentrale Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG), Anlagen zur Ableitung von Grund-

und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 KAG), sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal, Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzieren (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

## **II.**

### **Anschluss und Benutzung**

#### **§ 3**

#### **Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

#### **§ 4**

#### **Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage

technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

## **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung wird der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag von der Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Schlamms bzw. Abwassers insoweit und solange befreit, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlamms bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Stadt ist auf Verlangen die ordnungsgemäße Abfuhr nachzuweisen.

## **§ 6 Allgemeine Ausschlüsse**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen
1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

7. Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung der im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  8. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
  - (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

## **§ 7**

### **Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung**

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
  - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
  - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt kann im Falle des Abs. 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 WG).

## **§ 8**

### **Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in zentrale öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

## **§ 9 Eigenkontrolle**

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 10 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
  1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
  2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 11 Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet werden, das Durchleiten von Wasser und Abwasser sowie die Errichtung und Unterhaltung der dazu dienenden Anlagen zu dulden. Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 94 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet werden, anderen Personen eine Mitbenutzung ihrer Abwasseranlagen zu gestatten, insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an ihre Abwasseranlagen zu dulden.

## **III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen**

### **§ 12 Grundstücksanschlüsse**

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Beitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Abs. 1 abgegolten).

- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

### **§ 13 Sonstige Anschlüsse**

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

### **§ 14 Private Grundstücksanschlüsse**

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

### **§ 15 Genehmigungen**

- (1) Soweit Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt:
- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
  - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Nachträgliche Maßnahmen zur Reduzierung oder Drosselung der Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind gem. § 45 anzeigepflichtig. Ein Nachweis über die Bemessung und Funktionsfähigkeit der anzeigepflichtigen Versickerungsanlagen und Retentionszisternen ist der Stadt vorzulegen.

(3) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (zum Beispiel über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(4) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalhöhennull);
- Bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche von 800 m<sup>2</sup> oder mehr ist den Antragsunterlagen ein Überflutungsnachweis entsprechend der DIN 1986-100 (Stand: Dezember 2016) beizulegen; es ist nachzuweisen, dass das betreffende Grundstück einen starken Regen schadlos aufnehmen bzw. zurückhalten kann; mögliche Einleitungsbeschränkungen sind bei der Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu berücksichtigen;
- im Falle einer beabsichtigten Versickerung von auf Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen anfallendem Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zusätzlich folgende Planungsunterlagen: ein Erläuterungsbericht, ein Übersichtslageplan, eine Bemessung der Versickerungsanlage nach dem DWA-Arbeitsblatt A 138, April 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef), Ermittlungen der Wassermenge (unter Angabe des Bemessungsregens, der Flächengrößen, der Art der Flächenbefestigung), ein Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Darstellung der Entwässerung einschließlich der Versickerungsanlagen sowie eine Detailzeichnung der Versickerungsanlage
- im Falle des Einbaus von Retentionsanlagen mit Drosselabfluss zusätzlich folgende Planungsunterlagen: ein Erläuterungsbericht, ein Übersichtslageplan, eine Bemessung der Retentionsanlage nach den Merk- und Arbeitsblättern DWA-M 153, August 2007, DWA-A 117, Dezember 2013 und DWA-A 102, Dezember 2020 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef), ein Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Darstellung der Entwässerung einschließlich der Retentionsanlage sowie eine Detailzeichnung der Retentionsanlage.

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

## **§ 16**

### **Regeln der Technik**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.
- (2) Die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Verkehrsflächen und die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, die ausschließlich der Beseitigung von Schmutzwasser dienen, sind nicht zulässig.

## **§ 17**

### **Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen, unterhalten oder erneuern. Soweit ein Prüfschacht nicht besteht oder nicht hergestellt werden kann, kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage auch bis einschließlich der ersten Revisionsöffnung im Gebäude herstellen, unterhalten und erneuern. Satz 1 und 2 gelten auch bei der Unterhaltung bzw. Erneuerung mit sog. Inliner-Systemen. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 Millimeter Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 18 Abs. 4) wasserdicht ausgeführt sein. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere die Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte (Prüfschacht), Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen auch nach der Inbetriebnahme stets zugänglich sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

## **§ 18**

### **Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Rückstausicherung**

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen sowie entsprechend den Vorgaben der DIN 1999-100, Stand: Dezember 2016 (für Leichtflüssigkeitsabscheider), und DIN 4040-100, Stand: Dezember 2016 (für Fettabscheider) zu überprüfen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/ Verwertung der

anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn Abscheider nicht mehr benötigt werden oder zum Zwecke der Erneuerung oder Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

## **§ 19 Kleinkläranlagen**

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

## **§ 20 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bauherr der Stadt eine Bescheinigung des Bauleiters oder des ausführenden Unternehmers vorgelegt hat, mit der die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der Genehmigung (Entwässerungsgenehmigung oder Baugenehmigung) sowie die Dichtheit der Grundleitungen bestätigt werden. Anstelle der Vorlage der Bescheinigung über die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der Genehmigung kann der Bauherr eine Abnahme durch die Stadt beantragen; die Abnahme hat vor der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und vor der Verfüllung der Rohrgräben zu erfolgen; die Vorlage der Bescheinigung über die Dichtheit der Grundleitungen bleibt unberührt. Die Bescheinigung nach Satz 1 und die Abnahme nach Satz 2 befreien den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten. Die Stadt wird die Grundstückseigentümer außer bei Gefahr im Verzug vorab über die Prüfung unterrichten.

- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirektleinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirektleinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name des Betriebes und der Verantwortlichen mit Namen und Telefonnummer, Produktion (Art, Umfang), eingeleitete Abwassermenge (m³/d) gegebenenfalls pro Einzeleinleitung, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

## **§ 21**

### **Dezentrale Abwasseranlagen**

- (1) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.
- (4) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abstände oder zusätzlich nach Bedarf.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 Zentimeter unter Zulauf angefüllt sind.
- (6) Die Stadt kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Abs. 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Abs. 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (7) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (8) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.

## **IV. Abwasserbeitrag**

### **§ 22 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung und Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasserkanäle der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag (§ 33).

### **§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

### **§ 24 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 2. Hs. auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

### **§ 25 Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit dem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

## **§ 26 Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenbegrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

## **§ 27 Nutzungsfaktor**

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

## **§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

## **§ 29**

### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

## **§ 30**

### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  1. 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht fest, ist das Grundstück der Gebietsart nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zuzuordnen, die der Eigenart seiner näheren Umgebung entspricht; ist eine Zuordnung nicht möglich, ist das Grundstück Satz 1 Nr. 2 zuzuordnen.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch:
  1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

### **§ 31**

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen**

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### **§ 32**

#### **Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
  1. soweit sich nach In-Kraft-Treten dieser Satzung die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht, wenn und soweit dies nach den §§ 26 bis 31 zu einer höheren Nutzungsfläche im Sinne des § 25 Abs. 1 führt;
  2. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

3. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

### **§ 33 Beitragssatz**

- (1) Der Abwasserbeitrag beträgt bei der zentralen Abwasserbeseitigung für den öffentlichen Abwasserkanal je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25) € 3,45.
- (2) Ein Abwasserbeitrag wird bei der dezentralen Abwasserbeseitigung nicht erhoben.
- (3) Werden dezentral entsorgte Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen, ist der Abwasserbeitrag gemäß Abs.1 zu entrichten.

### **§ 34 Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
  1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
  2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
  3. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
  4. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 8
  5. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 9.
  6. In den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenbegrenzung nach § 26 Abs.1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 10.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

### **§ 35 Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

### **§ 36 Ablösung**

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **V. Abwassergebühren**

### **§ 37 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr). Die Stadt erhebt auch eine Abwassergebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3).

### **§ 38 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf den an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücken anfällt (§ 40). Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen ((versiegelte Flächen), der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks, von denen das Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

### **§ 39 Gebührensschuldner, öffentliche Last**

- (1) Schuldner der Abwassergebühr nach § 37 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Wohnungs- und Teileigentümer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergeinschaft Gebührensschuldner.
- (2) Schuldner der Abwassergebühren nach § 37 mit Ausnahme der Niederschlagswassergebühr können neben dem Gebührensschuldner nach Abs. 1 auch die aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten im Verhältnis ihres Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach §§ 40 und 41

sein; dies gilt jedoch nur in Fällen, in denen solche Nutzungsverhältnisse bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden haben.

- (3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht bei der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 1 Satz 1 sowie bei sonstigen Einleitungen nach § 38 Abs. 2 mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages sowie bei der Niederschlagswassergebühr nach § 38 Abs. 1 Satz 2 mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Eigentümer über. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld für die Abwassergebühren nach § 37 ruht als öffentliche Last im Falle des Abs. 1 Satz 1 auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum sowie bei Veranlagung des teilrechtsfähigen Verbands der Wohnungseigentümergeinschaft auf dem Gemeinschaftseigentum.

## **§ 40**

### **Bemessung der Schmutzwassergebühr**

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 43 Abs. 1 Satz 1) ist Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassermenge im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 ist:
  1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Trinkwassermenge;
  2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
  3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird und der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung zugeführt wird.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser- / Schmutzwassermenge.
- (3) Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut, unterhalten und entfernt werden; das Installationsunternehmen hat der Stadt die ordnungsgemäße Installation sowie die Zählerdaten spätestens 14 Tage nach der Installation schriftlich anzuzeigen. Das gilt auch für den Austausch von Zählern nach den eichrechtlichen Vorschriften. Die Zwischenzähler stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und werden von der Stadt oder auf deren Verlangen vom Grundstückseigentümer abgelesen.
- (4) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 1 und bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 2, die der Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung dienen, keinen entsprechenden Antrag stellt oder der Zwischenzähler nicht oder offenbar nicht richtig anzeigt, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 40 m<sup>3</sup> je Jahr für die erste Person und von 35 m<sup>3</sup> je Jahr für jede weitere Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums (§ 44 Abs. 1 Satz 1) auf dem Grundstück polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt. Bei nur zeitanteiliger polizeilicher Meldung wird die Pauschalmenge entsprechend reduziert. Auf § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG i.V.m. § 162 AO wird verwiesen.

- (5) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 2, die ausschließlich der Brauchwasserversorgung dienen, und bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 3 keinen entsprechenden Antrag stellt oder der Zwischenzähler nicht oder offenbar nicht richtig anzeigt, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m<sup>3</sup> je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums (§ 44 Abs. 1 Satz 1) auf dem Grundstück polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt. Bei nur zeitanteiliger polizeilicher Meldung wird die Pauschalmenge entsprechend reduziert. Auf § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG i.V.m. § 162 AO wird verwiesen.

### **§ 40a** **Bemessung der Niederschlagswassergebühr**

- (1) Maßgeblich für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraums, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Nutzungsverhältnisses.
- (2) Als versiegelt im Sinne von Abs. 1 gelten die überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks. Die versiegelten Flächen (gemessen und abgerundet auf volle m<sup>2</sup>) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades ihrer Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

1. Dächer:

|                                                 |     |
|-------------------------------------------------|-----|
| 1.1 Standarddach (flach oder geneigt), Kiesdach | 1,0 |
| 1.2 Gründach                                    | 0,6 |

2. befestigte Flächen (Hof, Wege- und Straßenflächen):

|                                                                                                           |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2.1 Asphalt, Beton, fugenlose Beläge, Pflaster und Platten mit Fugenverguss                               | 1,0 |
| 2.2 Pflaster, Platten, Verbundsteine bei durchlässigen Fugen, Kies, Schotter, Rasengitter und Ökopflaster | 0,6 |

3. andere Versiegelungsarten:

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige Abflussbeiwert, der den in Ziffer 1 und 2 genannten Versiegelungsarten am nächsten kommt.

- (3) Flächen, die an Zisternen oder Versickerungsanlagen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:
- a) Bei einem Stauvolumen ab 2 m<sup>3</sup> werden je vollem m<sup>3</sup> Stauvolumen 50 m<sup>2</sup> angeschlossene versiegelte oder teilversiegelte Flächen, bei der Nutzung für Bewässerungszwecke im Garten auf dem Grundstück, mit einem Beiwert von 0,4 multipliziert;
  - b) Bei einem Stauvolumen ab 2 m<sup>3</sup> werden je vollem m<sup>3</sup> Stauvolumen 50 m<sup>2</sup> angeschlossene versiegelte oder teilversiegelte Flächen, bei zumindest teilweiser Nutzung als Brauchwasser im Gebäude, mit einem Beiwert von 0,2 multipliziert.
- (4) Bebaute bzw. versiegelte Flächen bleiben bei der Ermittlung der gewichteten Grundstücksfläche gemäß Abs. 2 und 3 unberücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser durch Versickerung (z. B. Muldenversickerung, Rigolenversickerung) beseitigt wird. Dies allerdings nur dann, wenn kein Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen besteht.
- (5) Die sich aus den Absätzen 2 und 3 ergebende gewichtete Fläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

- (6) Die anrechenbare versiegelte Fläche wurde erstmals zum Stichtag 01.01.2010 festgestellt.
- (7) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind oder in diese mittelbar einleiten, hat durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen. Flächenveränderungen sind unaufgefordert innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung in nachprüfbarer Form vorzulegen. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitteilungspflicht nicht nach, kann die Stadt Neckarsulm die Flächen schätzen. Zu- und Abgänge bei dieser Fläche im laufenden Jahr werden ab dem ersten Tag des Folgejahrs berücksichtigt, wenn die Änderungsanzeige durch den Grundstückseigentümer der Stadt bis zum 31.12. des Vorjahres zugegangen ist.

## **§ 41 Absetzungen**

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.
- (2) Der Nachweis, der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Die Zwischenzähler stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Die Leitungsführung muss erkennbar sein und es dürfen keine Abnehmer daran angeschlossen sein, die das entnommene Wasser dem Abwassernetz zuführen (z. B. Ausgussbecken). Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Das Installationsunternehmen hat der Stadt die ordnungsgemäße Installation sowie die Zählerdaten spätestens 14 Tage nach der Installation schriftlich anzuzeigen. Das gilt auch für den Austausch von Zählern nach den eichrechtlichen Vorschriften. Für landwirtschaftliche Betriebe muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,

2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

## **§ 42**

### **Höhe der Abwassergebühr**

Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser € 2,29; die Niederschlagswassergebühr nach § 38 Abs. 1 Satz 2 beträgt je m<sup>2</sup> versiegelter und gewichteter Fläche nach § 39a Abs. 5 € 0,59.

## **§ 43**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 3 Satz 1 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer bei der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 1 Satz 1 sowie bei sonstigen Einleitungen nach § 38 Abs. 2 mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages, bei der Niederschlagswassergebühr nach § 38 Abs. 1 Satz 2 mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats sowie für den neuen Grundstückseigentümer jeweils mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

## **§ 44**

### **Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember sowie für Jahreszahler am 01. Juli eines jeden Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum nächstfolgenden in Satz 2 genannten Termin.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt; die voraussichtliche versiegelte Fläche wird ebenfalls geschätzt, solange der Gebührenschuldner seiner Pflicht zur Mitteilung, ggf. auch nach Aufforderung durch die Stadt, nicht nachkommt. Die Vorauszahlungen nach Satz 1 und 2 können auch als Einmalbetrag zum 01. Juli des jeweiligen Jahres geleistet werden (Jahreszahler).
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.
- (5) Vorauszahlungen werden nicht festgesetzt, bei der
  1. Schmutzwassergebühr, sofern der Jahresverbrauch nicht mindestens 15 m<sup>3</sup> beträgt,
  2. Niederschlagswassergebühr, sofern der Jahresbetrag nicht mindestens 20,- € beträgt.

## **§ 45 Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden zu den in § 44 Abs. 1 genannten Zeitpunkten zur Zahlung fällig.

## **VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 46 Anzeigepflicht**

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen:
  - a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;
  - b) die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbeseitigung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben.

Anzeigepflichtig ist der Grundstückseigentümer bzw. Veräußerer oder Erwerber eines Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.

- (1a) In den Fällen des § 39 Abs. 2 ist der Gemeinde binnen eines Monats eine Änderung des Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der bisherige und der neue Mieter, Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigte.
- (2) Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.
- (3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen
  - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
  - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 Nr. 3);
  - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs.3).
- (4) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 39 a Abs. 1) der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen. Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen

notwendigen Maße zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr geschätzt.

- (5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde in nachprüfbarer Form anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
  - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
  - c) nachträgliche Maßnahmen zur Reduzierung der Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen.
- (7) Wird bei der zentralen Abwasserbeseitigung eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (8) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeindemitzuteilen, wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
- (9) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeindemitzuteilen, wenn das Grundstück unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet wird.
- (10) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (11) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle der Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a und Abs. 1a der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

## **§ 47**

### **Haftung der Stadt**

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Dasselbe gilt, wenn die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18 Abs. 4) bleibt unberührt.

- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 48**

### **Haftung der Grundstückseigentümer**

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

## **§ 49**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 3 herstellt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
11. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Abs. 1 bis 10 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## **§ 50 Inkrafttreten**

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 10. November 2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)**

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Neckarsulm unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist, jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Ausfertigungsvermerk**

Neckarsulm, 15.12.2022

gez.

Steffen Hertwig

Oberbürgermeister

Eingearbeitet sind:

Satzung zur 1. Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2025

Satzung zur 2. Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2026